

## Richtlinie zur Vermietung von Instrumenten

vom 17. September 2015

Für die Vermietung von Instrumenten der Hochschule für Musik und Theater Leipzig (HMT) zu Studienzwecken gelten folgende Regelungen:

1. Die Studierenden der HMT und die Schülerinnen und Schüler der Nachwuchsförderklasse der HMT sind berechtigt, Instrumente der HMT zu Studienzwecken zu mieten. Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht. Voraussetzung für die Vermietung ist ein Antrag mit Bestätigung des Hauptfachlehrers und der Zustimmung des Fachrichtungsleiters (Studiendekan). Für die Ausgabe von Instrumenten ab einem Wert von über 10.000,00 Euro ist die schriftliche Zustimmung des von der Hochschule verantwortlich erklärten Professors erforderlich. Die für die Orchesterarbeit und für Hochschulprojekte kurzfristig benötigten Instrumente werden nach einem besonderen Verfahren ausgegeben. Für Hochschulprojekte werden Instrumente mit einem Wert von über 10.000,00 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen ausgegeben.

Die Vermietung von Instrumenten erfolgt über die Hochschulbibliothek/Instrumentenausleihe.

Bei der Ausgabe der Instrumente sind der Studierendenausweis und der Personalausweis vorzulegen. Bei minderjährigen Mietern ist für den Abschluss des Mietvertrages die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Zur Sicherung der Ansprüche der HMT hat der Mieter zu Beginn der Mietzeit eine Kautions in Höhe von 100,00 Euro zu hinterlegen. Die Kautions wird bei Beendigung des Mietverhältnisses an den Mieter ausgezahlt, sofern das Instrument in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben wird. Für Hochschulprojekte entfallen die Kautions und der Mietbetrag.
3. Für die Überlassung der Instrumente ist ein Mietbetrag zu entrichten. Die Höhe des monatlichen Mietbetrages ist abhängig vom Wert des Instrumentes. Der Wert des Instrumentes bemisst sich nach dem Wiederbeschaffungswert. Es werden folgende monatliche Mietbeträge erhoben:

bis 500,00 Euro	10,00 Euro
> 500,00 Euro bis 3.000,00 Euro	15,00 Euro
> 3.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro	20,00 Euro
> 10.000,00 Euro	30,00 Euro.

Befindet sich der Mieter mit der Zahlung der Mietbeträge in Verzug, kann die HMT das überlassene Instrument einziehen. Dies entbindet den Mieter nicht von der Zahlung der ausstehenden Mietbeträge.

...

In sozialen Härtefällen kann vom Referat Studienangelegenheiten/IT-Dienste der Mietbetrag gemindert oder erlassen werden, sofern ein begründeter Antrag gestellt wurde.

4. Voraussetzung für die Vermietung eines Instrumentes ab einem Wert von 500,00 Euro ist der Abschluss einer Versicherung. Die Versicherungssumme entspricht grundsätzlich dem Wert des Instrumentes.
5. Die Instrumente sind vom Mieter bei der Ausgabe auf ihren Zustand hin zu überprüfen. Eventuelle Schäden sind sofort zu protokollieren, anderenfalls ist der ordnungsgemäße Zustand durch beide Seiten anerkannt. Der Zustand von Streichinstrumenten mit einem Wert von über 10.000,00 Euro ist zusätzlich nach der Ausgabe und vor der Rückgabe von einem durch die HMT zu benennenden Geigenbauer auf Kosten der HMT festzustellen. Die jeweilige Feststellung muss innerhalb einer Woche nach der Ausgabe erfolgen bzw. darf bei der Rückgabe nicht länger als eine Woche zurückliegen.
6. Der Mieter hat den Mietgegenstand sorgfältig zu behandeln und bei Streichinstrumenten mit einem Wert von über 10.000,00 Euro für eine regelmäßige Wartung (1x jährlich) bei einem von der HMT zu bestimmenden Geigenbauer zu sorgen und schriftlich dokumentieren zu lassen. Die Kosten für die Wartung trägt die HMT. Der Mieter haftet für Verluste und Beschädigungen des Mietgegenstandes.
7. Störungen, Defekte und Fehlfunktionen an einem Instrument sind unverzüglich der Instrumentenausleihe der HMT anzuzeigen, die über die weitere Vorgehensweise entscheidet. Die Auswahl eines Instrumentenbauers zwecks Reparatur muss mit der Instrumentenausleihe abgesprochen werden. Wird ein defektes Instrument weiter benutzt und vergrößert sich dadurch der Schadensumfang, so haftet der Mieter auch hierfür. Ein Reparaturauftrag darf ausschließlich von der HMT ausgelöst werden. Die Beschaffung von Verschleißteilen erfolgt auf Kosten des Mieters.
8. Bis zur Regulierung von Schadensfällen kann der Betroffene von der Vermietung von Instrumenten ausgeschlossen werden.
9. Der Mietvertrag wird grundsätzlich für die Dauer von zwei aufeinanderfolgenden Semestern mit der Möglichkeit der Verlängerung geschlossen. Vor Exmatrikulation oder sonstigem Ausscheiden des Studierenden oder der Schülerin/des Schülers ist das Instrument unaufgefordert zurückzugeben.
10. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe des Instrumentes wird einmal angemahnt; während des laufenden Mahnverfahrens wird an den Mieter kein weiteres Instrument ausgegeben. Der Ausschluss von einer künftigen Instrumentenvermietung ist möglich. Nach erfolgloser Mahnung wird der Mieter schriftlich aufgefordert, das Instrument binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben. Dabei verweist die HMT darauf, dass sie widrigenfalls von dem Recht der Ersatzbeschaffung Gebrauch machen oder die Einleitung eines Gerichtsverfahrens zur Herausgabe des Instrumentes betreiben wird.

...

11. Bei der Rückgabe eines Blasinstrumentes, eines Kontrabasses oder eines Instrumentes, das in einem Unterrichtsraum aufbewahrt wird, ist der Instrumentenausleiher eine Bescheinigung des Fachlehrers vorzulegen, die über den Zustand des Instrumentes und über notwendige Reparaturen wegen Verschleißerscheinungen oder fahrlässig verursachter Schäden Auskunft gibt.
12. Überlassene Instrumente dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
13. Der Mieter ist verpflichtet, unverzüglich jede Änderung seiner Anschrift und/oder seines Namens dem Referat Studienangelegenheiten/IT-Dienste mitzuteilen.
14. Diese Richtlinie wurde vom Rektorat der HMT am 19. August 2015 beschlossen. Sie tritt mit Beschluss in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01. Oktober 2000.

Leipzig, 17. September 2015

Prof. Martin Kürschner  
Rektor